



**FORMBLATT gemäß ANHANG A
der Richtlinie 90/167/EWG des Rates vom 26. März 1990 ⁽¹⁾**

.....
.....
(Name, Vorname und Anschrift des verschreibenden
Tierarztes)

(Ausfertigung für den Hersteller oder
zugelassenen Händler)
(mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren) ⁽²⁾

VERSCHREIBUNG FÜR FÜTTERUNGSSARZNEIMITTEL

Diese Verschreibung darf
nur einmal benutzt werden

Name oder Firma und Anschrift des Herstellers oder Händlers des Fütterungsarzneimittels:

Name und Anschrift des Tierhalters oder -besitzers:

Identifizierung und Anzahl der Tiere:

Zu behandelnde Krankheit ⁽³⁾:

Bezeichnung der zugelassenen Arzneimittelvormischungen:

Menge des Fütterungsarzneimittels kg

Besondere Empfehlungen für den Tierhalter:

Anteil des Fütterungsarzneimittels an der Tagesration, Häufigkeit und Dauer der Behandlung:

Wartezeit vor der Schlachtung bzw. vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen behandelter Tiere:

.....
(Datum der Ausstellung) ⁽⁴⁾

.....
(Unterschrift des Tierarztes)

Vom Hersteller oder zugelassenen Händler auszufüllen:

Auslieferungsdatum:

Haltbarkeitsdauer:

.....
(Unterschrift des Herstellers oder zugelassenen Händlers)

⁽¹⁾ Dieses Formblatt ist gemäß § 6 Abs. 4 Z 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Das Original verbleibt beim Hersteller oder Großhändler, je eine Durchschrift ist für den Tierhalter und den verschreibenden Tierarzt bestimmt.

⁽²⁾ Gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 Tierarzneimittelkontrollgesetz

⁽³⁾ Nur auf dem für den Tierarzt bestimmten Exemplar anzugeben

⁽⁴⁾ Diese tierärztliche Verschreibung ist nur drei Monate gültig

Abholung im Lagerhaus (Filiale)

Zustellung per Bahnexpress an (Zustelladresse)